

Wohngeld beantragen - Das Wichtigste in Kürze

Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten für eine Mietwohnung (=Mietzuschuss) oder selbstgenutztes Wohneigentum (=Lastenzuschuss).

Habe ich Anspruch auf Wohngeld?

Grundsätzlich gilt: Wer wenig Einkommen hat, sollte seinen Anspruch auf Wohngeld prüfen.

Das gilt insbesondere für:

- Erwerbstätige Familien - auch Alleinerziehende und Paare - mit niedrigen Einkommen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich
- Studierende, sofern nicht der gesamte Haushalt dem Grunde nach einen BAföG-Anspruch hat
- Pflegeheimbewohner/innen
- Rentner/innen mit niedriger Rente



Wichtig: Kinder in Wohngeldhaushalten haben zudem möglicherweise einen Anspruch auf Kinderzuschlag, Übernahme der Kinderbetreuungskosten und Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Wer bereits andere Leistungen erhält, in denen die Unterkunftskosten berücksichtigt sind, kann in der Regel kein Wohngeld erhalten (z.B. Leistungen nach SGB II (=Bürgergeld) oder SGB XII (=Hilfe zur Pflege/Grundsicherung), Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

Wie errechnet sich die Höhe des Wohngeldes?

Die Höhe des Wohngelds richtet sich nach dem Gesamteinkommen, der Anzahl der Haushaltsteilnehmer und der Miete bzw. Belastung (bei Wohneigentum).

Die Kosten für Wohnraum können im gesamten Bundesgebiet deutlich voneinander abweichen. Dafür gibt es festgelegte Mietenstufen, die in Kombination mit der Anzahl der Haushaltsteilnehmer die Höchstbeträge für Mietkosten ergeben. Weinheim ist der Mietenstufe IV zugeordnet. Zudem gibt es Einkommensgrenzen, also bestimmte Höchstbeträge für das monatliche Gesamteinkommen, je nach Mietenstufe.

Die folgende Tabelle zeigt die aktuellen Einkommensgrenzen (nach Abzug der Freigrenzen und Pauschalen etwa für Steuer und Sozialversicherung), bei deren Überschreitung unter Umständen kein Wohngeldanspruch mehr besteht.

Höchsteinkommen bei Mietenstufe IV (Weinheim)	
zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder	monatliches Höchsteinkommen (Netto)
2	1.976 €
3	2.470 €
4	3.333 €
5	3.818 €
6	4.294 €
7	4.711 €
8	4.916 €

Bei dieser Tabelle handelt es sich um Richtwerte; sie ersetzt keine genaue Prüfung des Einzelfalls.

Wie und wo stelle ich den Antrag?

Den Antrag auf Wohngeld gibt es bei der örtlich zuständigen Wohngeldstelle in Papierform oder online auf der Homepage der Stadt Weinheim (https://www.weinheim.de/_Lde/-/651873/vbid96#leistungen-0-anker-0). Hier finden Sie auch weitere Informationen zum Thema Wohngeld.



Zuständige Stelle für Weinheimer Bürger/innen: Stadtverwaltung Weinheim
Amt für soziale Angelegenheiten
Wohngeldstelle
Dürrestraße 2
69469 Weinheim

Bei Fragen wenden Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Sachbearbeitung oder per E-Mail an jugend-soziales@weinheim.de

Sachbearbeiter/in	Buchstaben	Tel: 06201 / 82 - Durchwahl
Frau Burock	A-Dh	618
Frau Kilic	Di-Gln	288
Herr Breunig	Glo-Maw	233
Frau Malchow	Max-Rea	484
Frau Pecorelli	Reb-Z	287

Sie erreichen uns telefonisch: Montag - Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag bis 18:00 Uhr, Freitag bis 12:00 Uhr

Ihr Amt für soziale Angelegenheiten